

Den Hauptteil des Buches bilden Textauszüge aus folgenden aristotelischen Schriften: Über die Seele (de anima) S. 49-118; Nikomachische Ethik S. 119-164; Politik S. 165-195; Physik S. 196-287; Von den Teilen der Tiere S. 288-305; Vom Himmel S. 306-312; Metaphysik S. 316-372; Die Kategorien S. 373-398; Erste Analytik S. 399-405; Zweite Analytik S. 406-422; Rhetorik S. 423-426 und Poetik S. 427-463.

Warum die Herausgeberin von der traditionellen Reihenfolge der Schriften abgewichen ist, wurde dem Rez. nicht klar. Wie man schon den Seitenzahlen entnimmt, nehmen die Schriften Über die Seele, Nik. Ethik, Politik, Physik und Metaphysik den größten Raum innerhalb dieser Auswahl ein. Zwar ist in der Überschrift jedes Textauszugs festgehalten, welche „Bücher“ (der antiken Bucheinteilung) und welche „Kapitel“ der betreffenden Schrift abgedruckt sind, doch - ähnlich wie bei dem Vorgängerband über Platon - kann sich der Laie kein Bild darüber machen, was von der ganzen Schrift fehlt, einen wie großen Bruchteil er also vor sich hat. Hier hätte eine kurze editorische Notiz (bei den Quellen S. 484f.) genügt, z. B. „Das Werk ‚Über die Seele‘ hat 3 Bücher mit 87 griechischen Druckseiten (Ausg. von Ross) und soundso vielen Seiten der deutschen Übersetzung“.

Leider ist ein Vorzug des Vorgängerbandes zu Platon, nämlich zwei Schriften ganz abzu- drucken, nicht beibehalten worden. Hier hätte man leicht die Schrift über die Seele und die über die Kategorien ganz abdrucken können (oder die Poetik) und dafür die Miniauszüge der Schriften Die Teile der Tiere, Vom Himmel und Rhetorik weglassen können.

Trotz dieser Nachteile kann die Textauswahl insgesamt empfohlen werden, zumal wesentliche Teile aus der Physik und der Metaphysik abgedruckt sind, so dass das Interesse des einen oder anderen Lesers, sich mit einem ganzen Werk des Aristoteles zu beschäftigen, geweckt wird. Ein Anmerkungs- teil, ein knappes Literaturverzeichnis, die Quellen, d. h. die benutzten Übersetzungen mit Seitenzahlen und ein Sach- und Namensregister sind beigelegt.

WOLFGANG SCHEFFEL, Berlin

Große Prozesse der römischen Antike. Hrsg. v. Ulrich Manthe und Jürgen von Ungern-Sternberg. München: Beck 1997. 236 S. 48,00 DM (ISBN 3-406-42686-7).

Um es gleich zu sagen: Verres ist nicht dabei. Der Grund dafür mag darin liegen, dass die Herausgeber Walter Eders Urteil vertreten, die er in seinem einleitenden Aufsatz über die Repetundenprozesse vertritt (S. 25): der Prozess sei „durch den Kläger Cicero zu unverdienter und trauriger Berühmtheit gelangt“. Verres habe sich derart schamlos bereichert, dass das senatorische Richter-gremium Verres auf keinen Fall freisprechen konnte, wollte es nicht Gefahr laufen, erneut durch ein Rittergericht abgelöst zu werden; und so sei der Prozess für Cicero nichts als Chance zur politischen Profilierung gewesen. Merkwürdig nur, dass Jean-Marie David in seinem Beitrag über das Gerichtspatronat in der späten römischen Republik (S. 39) davon ausgeht, dass er im vorliegenden Band vorgestellt werde. Überschneidungen mit zwei anderen Bänden, die vor kurzem bei Beck erschienen sind (nämlich A. Demandt [Hrsg.]: Macht und Recht. Große Prozesse in der Geschichte. München 1991² und U. Schultz [Hrsg.]: Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte. München 1996) gibt es so gut wie nicht; lediglich in Demandts Band beschäftigt sich auch Werner Dahlheim mit Catilina.

Wenn auch nicht ausschließlich, so doch in der Mehrzahl der Beiträge wird die politische Funktion bzw. der politische Charakter der Prozesse betrachtet. Um einige Beispiele zu nennen: Walter Eder legt dar, dass die Neugestaltung der Repetundenprozesse durch Gaius Gracchus keineswegs nur (und nicht einmal in erster Linie) die Auseinandersetzungen zwischen Senatoren und Rittern zuspitzen sollte, sondern zunächst für die Provinzialen die Chance auf einen fairen Prozess erhöhte. Jürgen von Ungern-Sternberg zeigt erneut, dass es sich bei dem Verfahren gegen die Catilinarier nicht um einen eigentlichen Prozess handelte. Dazu fehlten allzu wesentliche Elemente: der Senat fungierte in republikanischer Zeit sonst nie als Gerichtshof, den Beschuldigten wurde kein Gehör gewährt, das *senatus consultum ultimum*, auf das

sich in der entsprechenden Senatsdebatte füglich niemand bezog, bot keine Grundlage. Ciceros These, die Catilinarier hätten sich durch ihr Verhalten selbst zu *hostes* erklärt, betrachtet von Ungern-Sternberg reserviert. Vielmehr hätten sich Senat und Magistraten nicht anders verhalten als in anderen Notwehrsituationen auch: im Zustand drängender Gefahr, wie ihn Cato eindrucksvoll schilderte, sollte weniger Recht gesprochen als ein Exempel statuiert werden. Christoph Georg Paulus liest an den Prozessen gegen Archias und gegen Balbus ab, wie sich allmählich das Bürgerrecht der Gemeinde Rom in das eines Reichsstaates verwandelt habe. Wolfgang Schuller beobachtet am konkreten Fall von Milo die (nicht neue) Erkenntnis, dass die politische Gewalt von der sich in Auflösung begriffenen Oberschicht ausging, soziale Bewegungen aber nur einen Resonanzboden hierfür bildeten. Der Prozess gegen Cn. Calpurnius Piso im Jahre 20 n. Chr. steht, nachdem bisher nur Tacitus (ann. 3,10ff.) zur Verfügung stand, durch ein neues Dokument, nämlich eine aus acht Senatsbeschlüssen redigierte offizielle Inschrift, in neuem Licht. Werner Eck legt dar, dass Piso, obgleich formal als ernannter Statthalter von Syrien möglicherweise im Recht, doch tatsächlich einen Bürgerkrieg entfesselte, als er mit seinen Truppen nach Germanicus' Tod nach Syrien zurückkehrte: das aber berührte die Grundlagen der kaiserlichen Herrschaft. Tacitus, der sich lediglich auf die Reden der Ankläger stützte, stellt dagegen den Vorwurf des Mordes an Germanicus in den Vordergrund, der, wie sich nun zeigt, offenbar entkräftet worden ist, da er im Senatsbeschluss nicht erwähnt wird. Detlef Liebs schließlich behandelt vollständig die Prozesse wegen Schadenszaubers: zwar zeigt sich, dass wohl alle mehr oder weniger an die Wirksamkeit des Schadenszaubers glaubten, aber es nicht einen Fall gab, in dem Strafverfolgung nicht auch von „sachfremden“, meist konkret politischen Interessen geleitet wurde.

Die zwölf Aufsätze dieses Buches sind aus Vorträgen hervorgegangen, die in Augst vom 4. bis zum 7. 9. 1996 gehalten wurden. Wohl auch darauf ist zurückzuführen, dass alle etwa den gleichen Umfang von ca. 15 Seiten haben. Nur

Manfred Fuhrmanns Referat über die „Prozesstaktik Ciceros“ an den Beispielen von Pro Sexto Roscio Amerino und Pro Cluentio Habito (in dem er unmittelbar einsichtig das Dilemma aufzeigt, zur Prozesstaktik nicht abstrakt sprechen zu können) ist für den Druck stark gekürzt worden.

Barceló, Pedro: Hannibal. München: Beck 1998. 119 S., 14,80 DM (Beck'sche Reihe. 2092. Beck Wissen; ISBN 3-406-43292-1).

Barceló, der Potsdamer Althistoriker, bedauert offenbar selbst am meisten, dass er seinen Lesern von der Person Hannibals so wenig deutlich machen kann. Die Quellen sehen zwar den erfolgreichen Feldherrn, aber doch - aus rein römischer Sicht - vor allem die *perfidia Punica*. Wie reagierte er aber auf den Verlust seines Auges? Wie ertrug er die fast unmenschlichen Belastungen, denen er fast ständig ausgesetzt war? Welche Gefühle zeigte er nach dem Sieg bei Cannae, und vor allem: warum marschierte er danach nicht auf Rom? Am Verlauf der Geschichte mochte eine andere Entscheidung nicht viel geändert haben, wie nicht zuerst Alexander Demandt (Ungeschehene Geschichte. Göttingen 1986². S. 73 ff.) meinte. Vielleicht hat auch Livius Recht, wenn er glaubte (22,58,3), ihm sei es gar nicht darum gegangen, Rom endgültig niederzuwerfen; Barceló schließt das Gleiche aus dem Vertrag mit Philipp V. von Makedonien (S. 65 ff.). Aber trotz allem besäße man gern mehr als vage Vermutungen. So ist es auch der Quellenlage geschuldet, dass Barceló selten etwas anderes tut als die Ereignisse nachzuzeichnen.

Das heißt nun nicht, dass er in allem der *communis opinio* folgt. Der berüchtigte Ebro-Vertrag, dessen Existenz Jakob Seibert angesichts der Widersprüche und Schwierigkeiten sogar ganz geleugnet hat, verdiene z. B. seinen Namen gar nicht: der Iberus sei gar nicht der Ebro gewesen, sondern der heutige Segura, der zusammen mit dem Guadalquivir das südöstliche Gebiet der iberischen Halbinsel einschließt. Eine karthagische Landnahme bis hin zum Ebro sei zum Zeitpunkt des Vertrages völlig außerhalb des Gesichtsfeldes beider Parteien gewe-